

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 32 F 140/20 (AG Brühl) -

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Andreas M [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Der Sachverständige nimmt irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Dem vermeintlichen Sachverständigen ist es in seinem gesamten Gutachten nicht gelungen, eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung durch die Mutter aufzuzeigen. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, um einen Entzug der elterlichen Sorge zu legitimieren. Es wird daran erinnert, dass Eltern nicht ihre Erziehungsfähigkeit beweisen müssen, sondern die Erziehungsunfähigkeit bewiesen werden muss. Einen solchen Beweis kann der Sachverständige auch nach Lektüre des gesamten Gutachtens nicht erbringen. Faktisch vollzieht der Sachverständige eine mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbare Beweislastumkehr.

Dass die Kindesmutter den Idealvorstellungen des Sachverständigen nicht entspricht, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts deckt sich mit der aktuellen Forschungslage zur Fremdunterbringung. Jede Fremdunterbringung birgt das Risiko einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von den Eltern.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.¹ Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch verschärft.² Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.³ Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.⁴

Auf Seite 116 empfiehlt der Diplom-Psychologe Andreas M. den Entzug der elterlichen Sorge. So ist dort zu lesen: „Aus Sicht des Sachverständigen ist derzeit

¹ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

² https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

³ ebd.

⁴ ebd.

ein Entzug des Sorgerechts zum Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls der betroffenen Kinder erforderlich.“

Die Beantwortung von juristischen Fragen obliegt jedoch ausschließlich dem Gericht und nicht einem Psychologen. Hinsichtlich der Ablehnung eines Sachverständigen in Folge der Wahrnehmung von Aufgaben, welche dem Gericht vorbehalten sind, wird auf den höchstrichterlichen Beschluss des BGH vom 11.04.2013 (Aktenzeichen: VII ZB 32/12) verwiesen. Darin heißt es in Randnummer 12 ausdrücklich: „So ist die Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser [...] den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR München 1997, 10).“ Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Der Psychologe ist auch kein Sachverständiger, der juristische Fragen beantworten kann.“⁵

Andreas M. [REDACTED] kann sich nicht darauf stützen, dass bereits der Beweisbeschluss fehlerhaft war. Gemäß §407a Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte er feststellen müssen, dass die Beantwortung juristischer Fragen nicht in sein Fachgebiet fällt und das Gericht unverzüglich informieren müssen. Gemäß §407a Abs. 4 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte der Sachverständige darauf hinwirken müssen, dass der Inhalt des Beweisbeschlusses dahingehend abgeändert wird, dass dem Gutachten die Beantwortung psychologischer Fragen zugrunde liegt. Mit anderen Worten: Es hätte nicht nach der juristischen Regelung des Sorgerechts, sondern nach sachdienlichen Kriterien gefragt werden dürfen. Entgegen der gutachterlichen Pflichten hat M. [REDACTED] jedoch einen entsprechenden Hinweis an das Gericht unterlassen.

Das Sachverständigengutachten von Andreas M. [REDACTED] weist methodisch vor allem zwei gravierende Mängel auf. Einerseits wurde der gegenwärtige Wille der Kinder nicht erfragt. Dies wäre jedoch zwingend notwendig gewesen. Andererseits wurden die gefühlsmäßigen Bindungen der Kinder nicht erfasst, sodass das subjektive Erleben der Kinder nicht bekannt ist. Gemäß der ständigen Rechtsprechung ist bei Kindern ab 3 Jahren grundsätzlich der Kindeswille zu erheben (vgl. u.a. BGH-Urteil

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

vom 12.02.1992, Az. XII ZR 53/91). Dass sich Andreas M. nicht einmal die Mühe macht, die Kinder zu ihrem Willen und zu ihren Alltagswahrnehmungen zu befragen, verdeutlicht, dass es ihm nicht um das Wohl der Kinder, sondern um die Durchsetzung eines vermeintlich idealen Erziehungsstils geht. Der Sachverständige hat sich zudem in seinem Gutachten mit den negativen Folgen einer Fremdunterbringung nicht ernsthaft auseinandergesetzt. Die weitreichenden und oftmals traumatisierenden Folgen einer Trennung der Kinder zu ihrer Haupt Bezugsperson, nämlich der Mutter, wurden von Seiten des Sachverständigen nicht einmal ansatzweise eruiert.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.

München: Beck.

Schmid, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin

https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/

Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20

Traumatisierte.pdf (zuletzt abgerufen am 20.03.2021)